



Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung

Der Nachprüfauftag

Grundlagen – Gegenstand – aufsichtliches Verfahren

Sebastian Stransky, Abteilungsleiter Aufsicht

Daniel Hiltensberger, FG A 4 – Rechtsfragen der Aufsicht nach StandAG, Umweltprüfungen

AG 2.3, Forum Endlagersuche, 21.11.2025



Inhaltsverzeichnis

Grundlagen	Seite 3
Gegenstand	Seite 6
Aufsichtliches Verfahren	Seite 14

Grundlagen



Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung



Gesetzliche Vorgabe

§ 10 Abs. 5 StandAG:

Jede Regionalkonferenz kann...einen Nachprüfauftrag an das BASE richten, wenn sie einen Mangel in den Vorschlägen des Vorhabenträgers...rügt...Unter Berücksichtigung des Nachprüfauftrags prüft das BASE den jeweiligen Vorschlag. Ergibt sich aus der Nachprüfung Überarbeitungsbedarf, fordert das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung den Vorhabenträger auf, den gerügten Mangel zu beheben und den jeweiligen Vorschlag...zu ergänzen...



Gesetzesbegründung

Mit der Regelung im §10 Abs. 5 StandAG implementiert der Gesetzgeber einen Wunsch der Endlagerkommission, dargelegt im Abschlussbericht (K-Drs. 268, 399).

In der Gesetzesbegründung heißt es dazu:

- „Der Nachprüfauftrag verfolgt das Ziel, das Standortauswahlverfahren durch eine starke Einflussmöglichkeit der Betroffenen zu qualifizieren, Konflikte rechtzeitig aufzulösen und den Abbruch oder die dauerhafte Verzögerung des Standortauswahlverfahrens zu verhindern. Die Möglichkeit einen Nachprüfauftrag zu stellen steht den Regionalkonferenzen für ihre Region jeweils einmal nach Übermittlung der Vorschläge des Vorhabenträgers zu...Der behauptete, in dem Nachprüfauftrag gerügte Mangel muss...nach Prüfung und gegebenenfalls Aufforderung des [BASE] durch [die BGE] behoben werden.“ (BT-Drs. 18/11398, S. 56)“

Gegenstand des Nachprüfauftags



Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung



Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung

Bezugspunkt

- Vorschlag
- Nicht: Erkundungsprogramme → Stellungnahmeverfahren nach §7 Abs. 1 StandAG



Was ist ein Mangel? - Definition

- Ausgangspunkt: Mangel als (negative) Abweichung des Ist-Zustandes vom Soll-Zustand
- **Frage: Was ist der Soll-Zustand des Vorschlags?**
- **Antwort: Er muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, insb. wissenschaftsbasiert sein.**
- Wird den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprochen, entspricht der Vorschlag nicht dem Soll-Zustand und es liegt ein Mangel vor.
- **Mangel ist also jeder Gesetzesverstoß**
- Formell und materiell, vgl. Wollenteit § 10 Rn. 24
- Beispiele: AK nicht angewandt; unwissenschaftliche Methode



Was ist ein Mangel? – Beispiele

Technisch gesehen entsteht ein Mangel u.a. durch nichtwissenschaftsbasiertes Agieren. Dies kann etwa gekennzeichnet sein durch:

- fehlende Beachtung von gesetzlichen Vorgaben bei ermittelnden Tätigkeiten der BGE und daraus resultierende rechtlich nicht abgesicherte Schlüsse,
- inkonsistente Darstellung von Sachverhalten,
- fehlende Plausibilität von Darstellungen,
- unvollständige oder nicht nachvollziehbare Dokumentation von Arbeitsschritten und Arbeitsergebnissen,
- fehlende Darlegung von Methodiken und Ansätzen zur Sachverhaltsermittlung und -bewertung.



Was ist ein Mangel? – zu berücksichtigende Prämisse

- BGE erarbeitet den Vorschlag, § 3 Abs. 1 Nr. 2 StandAG
- Innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens ist die BGE zur **eigenen** fachlichen Bewertung und Darlegung berufen.
- BASE kann von dem Vorschlag abweichen, § 15 Abs. 1 Satz 2 StandAG
- *Wenn BASE die BGE zwingen könnte, ihre fachliche Bewertung innerhalb des gesetzlichen Rahmens an der einen oder anderen Stelle anzugelichen, wäre die Abweichungsmöglichkeit sinnlos → BGE kann „im Rahmen gehalten“, aber innerhalb des Rahmens nicht „auf Linie“ gebracht werden.*
- **Eine abweichende fachliche Bewertung innerhalb des gesetzlichen Rahmens ist also kein Mangel!**



Wann fordert das BASE zur Nachbesserung auf?

- Wenn sich aus der Nachprüfung Überarbeitungsbedarf ergibt, § 10 Abs. 5 Satz 5 StandAG
- Die Feststellung eines Mangels führt also nicht automatisch zur Nachbesserung
→ **Entscheidung des BASE im jeweiligen Einzelfall**
- Überarbeitung jedenfalls, wenn der Mangel sich auf das Ergebnis auswirkt oder die Gefahr besteht, dass das der Fall ist



Systematischer Kontext

- **Nachprüfauftrag ist besonderes (kollektives) Instrument, das BASE zur Prüfung des Einschreitens zu veranlassen.**
- **Nachprüfauftrag geht an das BASE, nicht an die BGE → kein Zugriff der RK auf die BGE**
- Kontrollüberlegung:
Verhältnis zur fortlaufenden Überwachung des Vollzugs nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 StandAG
- BGE arbeitet in eigener fachlicher Verantwortung → BASE darf nur einschreiten, wenn BGE gegen Gesetz verstößt → Nur dann Zugriff des BASE auf die Arbeit der BGE
- BASE fordert zur Nachbesserung nur auf, wenn es Überarbeitungsbedarf sieht.



Regionaler Bezug des Mangels?

- **Frage: Muss der gerügte Mangel sich auf die eigene Region beziehen?**
- Antwort: Nein!
- **BASE legt weites Verständnis zugrunde**



Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung

Aufsichtliches Verfahren

Schematischer Ablauf (Ausschnitt aus § 10 Abs. 5 StandAG)



Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung



- Mangel?
- Überarbeitungsbedarf?



Aufsichtliches Verfahren (Ausschnitt aus § 10 Abs. 5 StandAG)

- Aufsicht prüft, ob tatsächlich ein Mangel vorliegt.
- Aufsicht prüft, ob Überarbeitungsbedarf besteht.
- Ggf. Aufforderung an die BGE, den Mangel zu beheben – Ergänzung des Vorschlags
- Liegt kein Mangel vor oder sieht die Aufsicht keinen Überarbeitungsbedarf, gehen alle Einwände, auch ggf. abweichende fachliche Bewertungen in die begründete Empfehlung des BASE ein → **lernendes Verfahren – nichts geht verloren.**



**Danke für die
Aufmerksamkeit!**

